

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 8. April 1949

Nr. 14

Erleichterungen in der Stromversorgung

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — gibt bekannt:

Nachdem sich die Lage in der Versorgung mit elektr. Energie jahreszeitlich bedingt etwas gebessert hat, können die folgenden Erleichterungen, die im Einvernehmen mit dem Chef der P. I. — Anordnung T 14 — festgelegt wurden, gewährt werden:

A. Haushalt

Alle Haushaltabnehmer erhalten für Einkochzwecke ein einmaliges Sonderkontingent an elektr. Energie, das zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes 1. April—31. August 1949 in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe dieses Sonderkontingentes ist nach der folgenden Tabelle entsprechend der Anzahl der über denselben Zähler belieferten Personen zu ermitteln.

Personenzahl	1	2-3	4-5	6-7	8-10	11-12
Zusatzkontingent kWh	80	130	180	230	280	320

B. Handel und Handwerk

Jeder Abnehmer der Verbrauchergruppe Handel und Handwerk darf ab 1. April 1949 bis auf weiteres ein Gewerbekontingent in Anspruch nehmen, das 120% seines bisherigen Gewerbegrundkontingentes beträgt.

Außerdem können die Abnehmer dieser Verbrauchergruppe bei Nachweis eines erhöhten Bedarfs an elektrischer Energie Zusatzkontingente erhalten. Die Anforderungen sind von den Handwerkern an die Kreisinnungsverbände, von den Handelsbetrieben an die zuständigen Industrie- und Handelskammern einzureichen.

C. Industrie

Die Abnehmer der Gruppe Industrie können bei Nachweis eines erhöhten Bedarfs bei ihren Fachverbänden Kontingenterhöhungen fordern.

D. Nachtstromverbrauch

Die während der tariflichen Nachtzeit und bei Sonderabnehmern während des Wochenendes bezogene und von dem Tages-

verbrauch getrennt gemessene Energie wird bis auf weiteres auf das Kontingent nicht angerechnet. Der Bezug dieser Energiemenge ist nicht eingeschränkt.

E. Schaufenster- und Reklamebeleuchtung

Die Benutzung elektr. Energie für Schaufenster- und Reklamebeleuchtung wird im Rahmen der den Abnehmern zustehenden Kontingente bis auf weiteres gestattet.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Frau Sofie Rentschler geb. Rittmann in Calmbach zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Lederwaren in räumlichem Zusammenhang mit der von ihr bereits betriebenen Schuhverkaufsstelle in einem 12 qm großen Laden im Hause Calwstraße 30 in Calmbach.
2. Schneidermeister Edmund Bechthold in Birkenfeld zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Textilien in einem Zimmer seiner Wohnung Dietlingerstraße 101 in Birkenfeld.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium—Landesgewerbeamt—in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, den 4. April 1949

Landratsamt.

Hauschlachtungsanordnung 1948/49

Die Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfetten (außer Butter) vom 28. Februar 1949 ist in der Woche vom 9. bis 16. April 1949 auf den Bürgermeisterämtern zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt, was der Bevölkerung hiemit zur Kenntnis gebracht wird.

Kreisernährungsamt.

Lebensmittelversorgung

Verteilung von Kochmehl

Für Monat März erhalten Normalverbraucher, gemeinschaftsverpflegte Normalverbraucher, TSV in Butter, TSV in Fleisch, TSV in Fleisch und Butter sowie die Insassen der Kranken- und Tbc-Anstalten und Lehrerbildungsschulen

von 0—1 Jahr 2250 g Kochmehl,

über 1 Jahr 1500 g Kochmehl

auf die Abschnitte 25, 225, 325 und 625 der März-Lebensmittelkarten.

Der Bezug der Ware kann sofort nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Ausgabe von Eiern

Als zweite März-Rate werden an Normalverbraucher in Eiern und Gemeinschaftsverpflegung mit Normalration sowie an Lehrerbildungsschulen weitere

6 Eier

ausgegeben.

Die Ausgabe erfolgt auf den Abschnitt I der Eierkarte.

Ferner erhalten PDR 6 Eier auf den Abschnitt VI der PDR-März-Lebensmittelkarten. Der Abschnitt VI muß mit einem roten „P“ überdruckt sein.

Der Bezug der Eier kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Fleischzuteilung

Außer der Fleischration von 500 g für den Monat April kommen noch weitere

250 g Fleisch

an alle versorgungsberechtigte Normalverbraucher über 1 Jahr und die in Frage kommenden Teilselbstversorger zur Ausgabe, und zwar

100 g auf Abschnitt 17, 117, 217, 517,

150 g auf Abschnitt 18, 118, 218, 518

der April-Lebensmittelkarte.

Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstelle zu nehmen.

Calw, 5. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Hundefuttermittel-Verteilung

Auf den Abschnitt VIII der Futtermittelscheine für Hunde dürfen ab sofort folgende Futtermittelmengen ausgegeben werden:

Futtermittelschein G (große Hunde) 10 kg

Futtermittelschein M (mittl. Hunde) 7,5 kg

Futtermittelschein K1 (kleine Hunde) 5 kg

Kreisernährungsamt.

Sprechtage des Landratsamts

in Nagold/Altensteig und Neuenbürg/Herrenalb

Der Kreis Calw ist mit 103 Gemeinden, 91 532 Einwohnern und 882 qkm einer der größten Kreise des Landes Württemberg-Hohenzollern. Das Kreisgebiet wird von den Tälern der Nagold, Enz und Alb durchschnitten. Eisenbahnverbindungen gibt es nur im Nagoldtal von Altensteig über Nagold bis Calw und Unterreichenbach (Pforzheim) und im Enztal von Wildbad bis Birkenfeld (Pforzheim). Im Albtal führt eine Kleinbahn von Herrenalb nach Karlsruhe. Diese Eisenbahnlinien gehen nur in der allgemeinen Richtung von Süd nach Nord. Zwischen dem Nagold- und Enztal ist erst seit Erstellung der Brötzingen Brücke wieder eine Zugverbindung über Pforzheim geschaffen. Die Bahnverbindung von Calw nach Herrenalb geht über Pforzheim und Karlsruhe. Innerhalb des Kreisgebiets gibt es zwischen den tief eingeschnittenen Flußtälern keine Bahnquerverbindungen. Es sind deshalb verschiedene Post- und Omnibusverbindungen eingesetzt.

Diese Eisenbahn- und Omnibusverbindungen ermöglichen es aber nicht jedermann so ohne weiteres die Kreisstadt Calw zu erreichen, um bei den Kreisbehörden die notwendigen Geschäfte zu erledigen, Auskünfte einzuholen oder Beschwerden anzubringen. Der Notstand zeigte sich vor allem in der Zeit der Zwangsbewirtschaftung nahezu aller Artikel für das tägliche Leben, und die Bevölkerung der Kreisabschnitte Nagold und Neuenbürg fühlte sich bei den Zuteilungen gegenüber der der Kreisstadt näher liegenden Bevölkerung des Altkreises Calw benachteiligt. In den Jahren 1945 bis 1947 bestand infolge der Zerstörung der Brötzingen Brücke auch keine Eisenbahnverbindung vom Nagold- ins Enztal und die Post- und Omnibusverbindungen waren teilweise noch nicht eingesetzt bzw. sie fuhren unregelmäßig und fielen oft wegen Fehlens von Ersatzteilen und Mangel an Treibstoff aus.

Als dazu im Jahre 1946/47 die winterlichen Verkehrsschwierigkeiten auftraten, hat das Landratsamt beschlossen, monatliche Sprechtage auf den Rathäusern Nagold und Neuenbürg abzuhalten und diese bei Bedarf im Laufe der Zeit auszubauen. Zu den Sprechtagen wurden außer einem Vertreter des Staatlichen Amtes Vertreter des Kreiswirtschaftsamtes, des Kreisernährungsamtes, des Umsiedlungsamtes und der Kreisbaumeisterstellen zugezogen. Die Besucherzahlen waren:

Monat	Nagold	Neuenbürg
Dezember 1946	50	110
Januar 1947	75	210
Februar 1947	190	220
März 1947	110	130
April 1947	42	58
Juni 1947	35	45

Weitaus die Hälfte der Besucher kamen in Sachen des Wirtschaftsamt, mit Anfragen wegen Textilien, Schuhen, Haushaltsartikeln, Fahrradreifen, Möbeln usw. Die andere Hälfte kam hauptsächlich wegen Passierscheinen, in Bau- und Wohnungssachen und Flüchtlingsangelegenheiten.

In den Sommermonaten wurden, nachdem das Interesse der Bevölkerung nachgelassen hatte und wegen der Erntearbeiten keine Sprechtage abgehalten. Die Sprechtage sollten erst wieder im Winter aufgenommen werden, wenn die Verkehrs-

und Straßenverhältnisse ungleich schwerer sind.

Im Winter 1947/48 wurden auf Wunsch der Bevölkerung, auf Empfehlungen des Kreisrats und Weisung des Innenministeriums hin, die Sprechstage auch in Altensteig und Herrenalb abgehalten. So war es künftig jedem Einwohner des Kreises leicht gemacht, einen Vertreter des Landratsamts bzw. der Kreisbehörden einmal im Monat sprechen zu können. Das Landratsamt war sich bei der Abhaltung der Sprechstage darüber klar, daß die Sprechstage größtenteils nur Beschwerdetage für die berufstätige Bevölkerung sind, der es nicht ohne weiteres möglich ist, den weiten Weg in die Kreisstadt aufzunehmen. Zu einem Besuch in die Kreisstadt benötigt ein Einwohner aus Simmersfeld oder einer Gemeinde „im hinteren Wald“ mindestens einen ganzen Tag; ein Besucher aus Loffenau oder der Herrenalber Gegend muß, wenn er auf die Bahn angewiesen ist, einen ganzen Tag für die Herfahrt und einen weiteren für die Rückfahrt rechnen.

Die Besucherzahlen im Winter 1948/49 waren

	Neuen- bürg	Herrenalb	Nagold	Alten- steig
Dezember 1947	40	6	35	25
Februar 1948	50	20	40	30
April 1948	9	3	10	3

Auch diese Besucher kamen zum größten Teil noch in Angelegenheiten des Kreiswirtschaftsamtes, der Passierscheinstelle, des Umsiedlungsamtes und in Bau- und Wohnungssachen. Als die Währungsreform verschiedene Gebrauchsgegenstände, nach denen in den Sprechtagen am meisten gefragt wurde, aus der Zwangsbewirtschaftung herausgenommen und die Zonen- und Passierscheingrenzen gefallen waren, war auch die Abhaltung von weiteren Sprechtagen im Sommer 1948 nicht mehr notwendig. Mit Rücksicht auf die Kommunalwahlen im November und Dezember 1948 wurden die ersten Sprechstage im Winter 1948/49 erst im Monat Februar 1949 abgehalten. Die Besucherzahlen waren gering.

Das Landratsamt wird nunmehr bei Bedarf künftig

jeden ersten Dienstag im Monat in Nagold und Altensteig und

jeden 1. Donnerstag in Neuenbürg und Herrenalb

einen Sprechtag abhalten. Damit die Vorbereitungen künftig an Ort und Stelle bei den Sprechtagen entschieden werden können, wurde die Bevölkerung aufgefordert, ihre Beschwerden und sonstige Angelegenheiten zum voraus schriftlich beim Landratsamt oder mündlich bei ihrem Bürgermeisteramt zu melden. Die Sprechstage können natürlich auch wie seither ohne die vorgenannte schriftliche „Vorausmeldung“ besucht werden.

Mit der Einrichtung der Sprechstage des Landratsamts und der Gelegenheit, Vertreter der Kreisbehörden einmal im Monat auf den Rathäusern in Nagold, Altensteig, Neuenbürg und Herrenalb sprechen zu können, wird der Bevölkerung der Altkreise Nagold und Neuenbürg ein kleiner Ersatz für die Aufhebung der früheren Oberämter gewährt.

R. B.

Reifeprüfung 1949

Vom Kultministerium Tübingen wird mitgeteilt:

Der schriftliche Teil der diesjährigen Reifeprüfung findet vom 23. bis 28. Mai statt. Die Prüfung wird im wesentlichen in derselben Form wie im Jahre 1948 abgehalten (also zentrale Stellung der Aufgaben, Bewertung nach Punkten und Korrektur der Prüfungsarbeiten durch fremde Lehrer). Doch treten folgende Änderungen ein: Schriftlich und mündlich werden je 5 Fächer geprüft (bisher 4 schriftlich und 7 mündlich). Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung wird von einem Lehrer der Anstalt und einem ortsfremden Lehrer aus-

Die Maul- und Klauenseuche ist in einem Gehöft in der Gemeinde Dettensee, Kreis Hechingen, ausgebrochen. Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften hiezu ergehen folgende

Anordnungen:

I.

In den 15 km-Umkreis um den Seuchenort werden vom Kreis Calw folgende Gemeinden einbezogen: Nagold, Oberschwandorf, Unterschwandorf, Rohrdorf, Haiterbach, Beihingen, Walddorf, Egenhausen, Spielberg.

II.

In den genannten Gemeinden ist verboten:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel i. S. dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftl. Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten

gefäßt. Die erste Korrektur des Aufsatzes obliegt dem Fachlehrer der Anstalt.

Prüfungszentren für die mündliche Prüfung sind Tübingen, Rottweil, Ravensburg, Sigmaringen und Nagold. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung geschieht unter folgenden Bedingungen: die Mindestpunktzahl in einem schriftlichen Prüfungsfach beträgt 4; die Gesamtpunktzahl in der schriftlichen Prüfung muß 50 Punkte betragen, also durchschnittlich 10 Punkte für jedes Fach.

Sonderlehrgang für Heimkehrer und Vorbereitung auf die Reifeprüfung

Das Kultministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern beabsichtigt, ab 1. 9. 1949 einen weiteren Sonderlehrgang für Heimkehrer einzurichten, die sich in einem Jahr auf die ordentliche Reifeprüfung vorbereiten wollen. Voraussetzung ist, daß sich für diesen Sonderlehrgang genügend Teilnehmer melden. Für diesen Lehrgang kommen in Württemberg-Hohenzollern heimathete, nach dem 1. Januar 1948 entlassene Kriegsgefangene in Betracht, die beim Eintritt in die Wehrmacht den Reifevermerk, die Vorsemesterbescheinigung oder die Berechtigung zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang für Kriegsteilnehmer erhalten haben. Das Ziel des Lehrgangs ist, fähige und fleißige Teilnehmer in einem Jahr zur ordentlichen Reifeprüfung vorzubereiten. Meldungen sind bis zum 15. Juni 1949 beim Kultministerium, Tübingen, Nauklerstr. 47, Abteilung U III, einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine Erklärung, in welcher Schulart (Gymnasium oder Oberschule) die Prüfung abgelegt werden soll;

2. eine Erklärung über den bisherigen Schulunterricht;

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind

6. Die Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird.

7. Das Betreten von Ställen und Standorten von Klauenvieh durch Schlächter, Händler, Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbs- oder berufsmäßig in Ställen verkehren (ausgenommen Tierärzte) sowie durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben.

Zu widerhandlungen sind strafbar. Im Interesse der Seuchenabwehr muß erwartet werden, daß die gegebenen Anordnungen von allen Beteiligten genau eingehalten werden.

Calw, 4. April 1949. Landratsamt.

Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken

Das Wirtschaftsministerium hat mit Anordnung vom 12. 1. 1949 (Amtliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums—Preisaufsichtsstelle—Nr. 4 vom 4. 3. 1949) die Preise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken erhöht. Im ganzen Kreis gelten ab sofort folgende Höchstpreise je Stunde:

Einspanner 3.— DM

Zweispänner 4.20 DM

Für Fuhrleistungen mit Ochsen- oder gemischten Fuhrwerken dürfen höchstens 80% dieser Sätze gefordert und bezahlt werden. Im übrigen wird auf die Anordnung vom 30. 3. 47 (Reg. Bl. Nr. 5 vom 16. 7. 1947) hingewiesen.

Der Fuhrunternehmer hat über die Fuhrleistung eine Rechnung auszustellen, die alle für die Berechnung des Fuhrrentgelts erforderlichen Angaben enthalten muß.

Calw, den 31. März 1949

Landratsamt.

—Preisbehörde—

3. eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses bzw. letzten Schulzeugnisses vor Eintritt in die Wehrmacht;

4. eine beglaubigte Abschrift des Entlassungsscheines.

Die Bewerber erhalten Bescheid, ob und wo der Lehrgang eingerichtet werden wird.

Die künftige Schulform in Württemberg-Hohenzollern

Vom Kultministerium wird mitgeteilt:

Auf Grund der Abstimmung der Eltern über die Schulform, der sie ihre Kinder zuführen wollen, und nach Ablauf der Frist, innerhalb deren die Anmeldung der Kinder zu einer bestimmten Schulform möglich war, ergibt sich folgendes endgültiges Bild über die künftig in Württemberg-Hohenzollern einzurichtenden Schulen:

Die Zahl der Schulorte oder Schulbezirke, in denen am 12. 12. 1948 abgestimmt worden ist, beträgt 987. Diese Orte erhalten 646 katholische Bekenntnisschulen, 312 evangelische Bekenntnisschulen und 81 christliche Gemeinschaftsschulen. An 941 Orten wird es nur eine Schulform geben, 40 Orte werden zwei und nur sechs Orte drei Schulformen haben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bisher schon an mehreren Orten zwei verschiedene Schulen gab (die Gemeinschaftsschule und die im Jahr 1946 wieder zugelassene katholische Bekenntnisschule), werden die organisatorischen Veränderungen auf Grund der Schulabstimmung nicht bedeutend sein. Dementsprechend ist auch die finanzielle Belastung, die sich daraus ergibt, sehr gering.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Aenderung der Kehrordnung und Neueinteilung der Kehrbezirke

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 10. 12. 1948 — RegBl. 1949, S. 19 — wurde die Kehrordnung vom 27. 3. 1936 — RegBl. S. 9 — wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schornsteine für häusliche Kochherde und ganzjährig betriebene Warmwasserbereitungsanlagen sind fünfmal jährlich zu reinigen.

(2) Die Schornsteine für Heizungsanlagen sind während der Heizzeit eines Winters viermal zu reinigen.

Mit Weisung des Innenministeriums vom 19. 3. 1949 Nr. VIII 3210/20—5— wurden die der Aufsicht des Landratsamts unterstehenden Kehrbezirke nach Anhörung und mit Zustimmung der Kammerfegerinnung, der Gesellenvertretung, der Handwerkskammer und des Landesgewerbeamtes in stets widerprüflicher Weise ab 1. April 1949 wie folgt eingeteilt, bezeichnet und besetzt:

Kehrbezirk-Nr.: 1.

Kehrbezirkseinhaber: Jakob Morlok.

Zugehöriges Gebiet: Stadt Calw, östl. Stadtteil begrenzt durch Mark-Grenze Altburg rechts der Straße Altburg — Calw — Fußweg (Stadtgarten) — Stadtgarten — Zwinger — Evang. Kirche — Kirchplatz — Marktplatz — Biergasse — Weinsteg — Hoher Felsen — obere grüne Weg (Schafschauer) in gerader Linie fortfahrend bis zur Mark-Grenze Althengstett;

Gemeinden: Bad Teinach, Zavelstein, Sommenhardt, Schmieh, Röttenbach, Oberkollwangen, Albulach, Breitenberg, Emburg, Liebelsberg, Neubulach, Oberhaugstett, Würzbach, Agenbach, Neuweiler, Altburg, Oberreichenbach.

Kehrbezirk-Nr.: 2.

Kehrbezirkseinhaber: Gottfried Weindler.

Zugehöriges Gebiet: Stadt Calw, westl. Stadtteil begrenzt durch Mark-Grenze Altburg links der Straße Altburg — Calw — Fußweg (Stadtgarten) — Stadtgarten — Zwinger — Evang. Kirche — Kirchplatz — Marktplatz — Biergasse — Weinsteg — Hoher Felsen — obere grüne Weg (Schafschauer) in gerader Linie fortfahrend bis Mark-Grenze Althengstett;

Gemeinden: Dachtel, Deckenpfonn, Gchingen, Gültlingen, Holzbronn, Stammheim, Ostelsheim, Althengstett, Effringen, Schönbronn.

Kehrbezirk-Nr.: 3.

Kehrbezirkseinhaber: August Geiger.

Zugehöriges Gebiet: Hirsau, Bad Liebenzell, Möttlingen, Beinberg, Monakam, Neuhaugstett, Ottenbronn, Unterhaugstett, Unterreichenbach, Untertengenhardt, Schwarzenberg, Oberlengenhardt, Oberkollbach, Maisenbach, Kapfenhardt, Igelsloch, Bieselsberg, Grunbach, Salmbach, Langenbrand, Simmozheim.

Zum Umtausch von Reisemarken

Das Landwirtschaftsministerium v. Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Obwohl schon wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß der Umtausch von Lebensmittelmarken der französischen Zone in Reisemarken der amerikanischen Zone nicht bei den Ernährungsämtern der amerikanischen Zone erfolgen kann, häufen sich wieder die Fälle, daß Reisende aus der französischen Zone dies nicht berücksichtigen und dann auf ihrer Reise im Gebiet der amerikanischen Zone auf Schwierigkeiten stoßen und so unnötige Verärgerungen hervorgerufen werden. Wer also von unserem Gebiet aus in die amerikanische Zone reist, muß seine Lebensmittelkarten bei den Kartenausgabestellen der französischen Zone in Reisemarken umtauschen lassen, die auch in der amerikanischen Zone gültig sind.

Kehrbezirk-Nr.: 4.

Kehrbezirkseinhaber: Karl Hoß.

Zugehöriges Gebiet: Nagold ohne Stadtteil Iselshausen, Rohrdorf, Mindersbach, Emmingen, Pfondorf, Rottfelden, Ebershardt, Wenden Wart, Wildberg, Sulz, Martinsmoos, Zwerenberg, Gaugenwald.

Kehrbezirk-Nr.: 5.

Kehrbezirkseinhaber: Karl Saalmüller.

Zugehöriges Gebiet: Altensteig, Berneck, Egenhausen, Spielberg, Überberg, Waldorf, Ettmansweiler, Simmersfeld, Hornberg, Beuren, Ebhausen;

Kreis Freudenstadt: Garrweiler, Fünfbronn, Hochdorf — ohne Teilort Schernbach —, Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Bössingen.

Kehrbezirk-Nr.: 6.

Kehrbezirkseinhaber: Anton Heiland.

Zugehöriges Gebiet: Wildbad, Schömberg, Calmbach, Enzklosterle, Aichhalden, Aichelberg.

Kehrbezirk-Nr.: 7.

Kehrbezirkseinhaber: Karl Schwarz.

Zugehöriges Gebiet: Arnbach, Birkenfeld, Engelsbrand, Gräfenhausen, Neuenbürg, Niebelsbach, Waldrennach, Schwann

Kehrbezirk-Nr.: 8.

Kehrbezirkseinhaber: Heinrich Traub.

Zugehöriges Gebiet: Bernbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neusatz, Rotensol, Dennach, Feldrennach, Höfen (Enz), Ottenhausen, Conweiler.

Gleichzeitig wurden folgende Gemeinden des Kreises Calw dem neugebildeten Kehrbezirk Horb Nr. 4, Kehrbezirkseinhaber Bezirkschornsteinfegermeister Hans Eder in Freudenstadt, Ludwig Jahn-Straße 11, zugeteilt:

Stadtteil Iselshausen der Stadt Nagold, Haierbach, Oberschwandorf, Unterschwandorf und Beihingen.

Landratsamt.

Umbau des Wassertriebwerkes T 174 in Neuenbürg

Die Stadtgemeinde Neuenbürg beabsichtigt zur Gewinnung von elektrischer Energie das stillgelegte Wassertriebwerk T 174

Befreiung ehemaliger Offiziere von der Kontrollpflicht

Auf Befehl der Militärregierung Calw werden die ehemaligen Offiziere im Alter von 60 Jahren und darüber mit sofortiger Wirkung von der Meldepflicht befreit.

Landratsamt.

an der Enz in Neuenbürg umzubauen und mit dem unterhalb desselben gelegenen T 175 auf eine Stufe zu vereinigen.

Zu diesem Zweck soll die Wehranlage von T 174 — das sogenannte Metzelswehr — deren Oberkanal 319,39 m über N.N. liegt, wieder instandgesetzt, die Sohle des 230 m langen Oberkanals von dem anstelle des T 174 neugeplanten Kraftwerk mit einer Kaplan turbine von 6,45 cbm Schluckvermögen und 285 PS max. Leistung an kanalaufwärts auf 27 m Länge auf 2,50 m Wassertiefe gelegt, die Sohle des 142 m langen Unterkanals am Werk auf 314,71 m über N.N. und an seiner Einmündung in die Enz auf 313,89 m über N.N. gesenkt werden. An dem auf 319,31 m über N.N. liegenden seitherigen Oberwasserspiegel wird nichts geändert. Der Unterwasserspiegel soll von 316,46 m auf 315,31 m über N.N. gesenkt und damit das Nutzgefälle von 3,15 m auf 4,00 m erhöht werden.

Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb 14 Tagen beim Landratsamt Calw — Zimmer 17 — anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Landratsamt.

Die Firma Adolf Bozenhardt & Sohn — Inhaber Moritz Brehme, Walsrode — Lederfabrik in Neuenbürg, beabsichtigt ihren Gerbereibetrieb durch den Einbau weiterer 31 Lohgruben in ihr Gebäude Rathausgasse Nr. 6 in Neuenbürg zu vergrößern.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Bauvorhaben sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt, Zimmer 17, wo Pläne und Beschreibung zur Einsicht aufliegen, anzubringen.

Landratsamt.

Wichtig für Hypothekenschuldner

Das Finanzministerium weist darauf hin, daß im RegBl. für das Land Württemberg-Hohenzollern, Jahrgang 1949 Nr. 9, eine Durchführungsverordnung des Staatsministeriums und eine Ausführungsanordnung des Finanzministeriums vom 27. Jan. 1949 zu dem am 1. Juli 1948 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. 12. 1948 (RegBl. 1949 S. 3) veröffentlicht worden ist. Die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden wird nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsanordnung übertragen:

a) soweit Gläubiger des umgestellten Rechtes ein Institut im Sinne des § 2 DVO. ist: diesem Institut;

b) soweit das gleiche Grundstück außerdem mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden für andere Gläubiger belastet ist: gleichfalls dem Institut zu a) und bei mehreren Institutsrechten dem Institut, dem das im Range erststellige Recht zusteht;

c) soweit das Grundstück nur mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden für Privatgläubiger belastet ist: dem vom Grundstückseigentümer bis zum 20. März 1949 auszuwählenden Institut im Sinne des § 2 DVO mit Sitz im Lande Württemberg-Hohenzollern;

d) soweit der Grundstückseigentümer im Falle c) ein Institut nicht wählt: der württembergischen Landeskreditanstalt.

Dem nach § 1 Abs. 1 b), c) oder d) der Ausführungsanordnung zuständigen Institut hat der Grundstückseigentümer bis zum

20. März 1949 Namen und Anschrift der Gläubiger, den ursprünglichen Schuldbetrag, die Zins- und Tilgungsbedingungen, den Stand der Schuld zum 21. Juni 1948, Lage und Grundbuchbezeichnung der Grundstücke und die Stelle im Grundbuch mitzuteilen, wo das umgestellte Recht eingetragen steht. Neben den in § 2 Abs. 1 der Ausf.AO. bestimmten Instituten (die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Girozentrale und die öffentlichen Sparkassen sowie die württembergische Landessparkasse, die öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute, die privaten Hypothekendarlehenbanken, die privaten und die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, die privaten und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., die Deutsche Industriebank, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Preussische Landespfandbriefanstalt, die Dtsch. Wohnstättenhypothekendarlehenbank AG.) hat das Finanzministerium folgende weitere Institute mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden beauftragt: Landwirtschaftl. Genossenschaftszentralkasse Ravensburg, Zentralkasse Württ. Volksbanken Reutlingen, Bankanstalt für Württemberg und Hohenzollern Reutlingen, Württ. Vereinsbank Reutlingen.

Die nach § 4 Ausf.AO. von den Instituten abzuführenden Beträge sind dem Konto Nr. 7600 der Württ. Landeskreditanstalt bei d. Kreisspark. Tübingen zu überweisen.

Steuersprechtag des Finanzamts Neuenbürg (Württ.)

Steuersprechtag finden statt in Herrenalb am 12. April, vormittags 8 bis 11 Uhr, nachmittags 2—5 Uhr und in Unterreichenbach am 13. April, vormittags 8½—12 Uhr je auf dem Rathaus der betr. Gemeinde.

Finanzamt Neuenbürg.

Bekanntmachung der Allg. Ortskrankenkasse Nagold

Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Kasse hat das Versicherungsamt Calw auf Grund des § 391 der Reichsversicherungsordnung angeordnet, daß der Beitragssatz mit Wirkung vom 1. April 1949 an von 5 auf 5,5 v. H. des Grundlohnes erhöht wird.

Neue Beitragstabellen können von der Hauptkasse in Nagold und von der Verwaltungsstelle Altensteig bezogen werden.

Nagold, 5. April 1949.

Der Geschäftsführer.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 248/249 vom 4. 3. und 8. 3. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 10. 3. 1949)

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen
des Commandanten Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 199 vom 22. Februar 1949 über Änderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen der Verordnung Nr. 177 über die Gerichte der französischen Militärregierung in Deutschland, S. 1903.

Verordnung Nr. 200 vom 22. Februar 1949 über die Abänderung der Verordnung Nr. 169 über Verkehrsfreiheit zwischen der französischen, englischen und amerikanischen Besatzungszone, S. 1904.

Verordnung Nr. 201 vom 28. Februar 1949 über Vollstreckung der von den Gerichten der französischen Militärregierung in Deutschland ausgesprochenen Verurteilungen zu Todesstrafen, S. 1904.

Verordnung Nr. 202 vom 28. Februar 1949, betreffend Abänderung der Verordnung Nr. 9 des Commandanten Chef Français en Allemagne vom 18. Oktober 1945 über die Errichtung und Organisation eines Strafregisters im französischen Besatzungsgebiet, S. 1905.

Verfügung Nr. 111 des Commandanten Chef vom 2. März 1949, betreffend die Zwangsverwalter, S. 1906.

Anordnung Nr. 118 vom 26. Februar 1949, betreffend Aufhebung der Anordnung Nr. 97 vom 4. November 1946 des Administrateur Général über die Errichtung einer deutschen beratenden Preiskommission für das französische Besatzungsgebiet, S. 1906.

Anordnung Nr. 119 des Commandanten Chef vom 2. März 1949, betreffend die Zwangsverwalter, S. 1907.

Anordnung E 7 vom 5. Februar 1949 betreffend Abänderung der Anordnung E 5 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrien, S. 1907.

Bekanntmachung der J.E.I.A. vom 24. Februar 1949: Devisen, Banken und Konten für die Bezahlung von Ausfuhren, die aus dem franz. Besatzungsgebiet stammen, S. 1908.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1910.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 743.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw/Landratsamt

Wer kennt ehemal. Kgf. Otto Rettig oder Rettich, etwa 24—30 Jahre alt, aus Kreis Calw oder anschließenden Grenzgemeinden des Kreises Pforzheim. Um Zuschriften wird gebeten!

Verlängerung des Notopfers Berlin

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt: Nach einem am 24. März 1949 vom Landtag beschlossenen Gesetz wird die Erhebung der Abgabe „Notopfer Berlin“, soweit es sich um die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften handelt, auf die Monate März und April 1949 und die Abgabe auf Postsendungen auf die Monate April und Mai 1949 verlängert. Personen, bei denen Lohnsteuer nicht einzubehalten bzw. von denen Einkommensteuer nicht zu entrichten ist, sind für die Erhebungszeiträume März und April 1949 von der Abgabe der Arbeitnehmer bzw. der Abgabe der Veranlagten befreit. Im übrigen gelten die bisherigen Vorschriften für die Erhebungszeiträume März und April 1949.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung
vom 22. März 1949

A 437. „Schwarzwald“-Grundstücks- und Finanzierungsbüro Christian Ziegler in Wildbad (König Karl-Straße 7). Inhaber: Christian Ziegler, Kaufmann in Wildbad. Die Angaben in () ohne Gewähr.

Kreisstadt Calw Zahlungsverkehr

Die bis jetzt geführte Sonderkasse für die Stadtwerke ist auf 31. März 1949 aufgehoben worden.

Sämtliche Kassengeschäfte der Stadt Calw werden ab sofort nur noch von der Stadtkasse (Rathaus, Zimmer 4) erledigt.

Alle Zahlungen, die nicht an die Kassenboten geleistet werden, können nur noch durch Bareinzahlung bei der Stadtkasse oder besser durch Überweisung auf deren Konten

Nr. 148 bei der Kreissparkasse Calw,
Nr. 923 bei der Volksbank Calw,
Nr. 111 69 beim Postscheckamt Stuttgart gemacht werden.

Die Zahlungspflichtigen werden um Beachtung gebeten.

Anmeldung der Hunde für die Besteuerung

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur An- und Abmeldung ihrer Hunde in der Zeit vom 1.—15. April 1949 aufmerksam gemacht.

Steuerpflichtig für das ganze Jahr ist derjenige, welcher einen steuerbaren Hund am 1. April hält. Wer nach dem 1. April einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, hat vom Beginn des nächsten Vierteljahres an die Abgabe für den Rest des Jahres zu entrichten, ausgenommen wenn der Hund nur an die Stelle eines von demselben Pflichten bereits versteuerten Hund tritt.

Steuerbar ist ein Hund, der 3 Monate alt geworden ist. Sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. April unversteuert geliebt ist, in das steuerbare Alter eintritt, beginnt die Steuerpflicht vom Beginn des nächsten Vierteljahres an.

Wer nach dem 1. April einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, hat dies binnen 2 Wochen dem städt. Steueramt anzuzeigen. Dieselbe Anzeigepflicht besteht bei Eintritt eines Hundes in das steuerbare Alter.

Wer bis zum 15. April die Abmeldung eines bis dahin versteuerten Hundes unterläßt, hat die Abgabe für das neue Jahr fortzuentrichten.

Vertilgung schädlicher Pflanze

Die Gitterrostkrankheit der Birnbäume wird durch einen mit Spritzen nicht bekämpfaren Pilz hervorgerufen, welcher die Zierpflanze Juniperus sabina, eine kriechende Wacholderart, zur Bildung der Wintersporen benützt. Die Birnbäume gehen bei starkem Befall in 2—3 Jahren ein.

VOLKSTHEATER CALW

Von Freitag bis Montag bringen wir in Eintaufführung den neuen Fortuna-Film: „Hallo — Sie haben ihre Frau vergessen“
Ein reizender Film mit großer Besetzung wie: Willy Fritsch, Leni Marenbach, Heli Finkenzeller, Hannelore Schroth, Käthe Pontow u.a.m. Beginn: abds. 20.30 Uhr Sonntag 15 Uhr, abds. 20.30 Uhr.

Im Hinblick auf die Gefahr für die hier befindlichen 4000 Birnbäume wegen des gehäuften Auftretens des Gitterrostes ergeht auf Anregung des Kreisbaumwirts und des Obst- und Gartenbauvereins auf Grund des Art. 51 und 52 des PolStrafgesetzes vom 27. 12. 1871/4. 7. 1898 (RegBl. S. 391 und 149) folgende bis 30. April 1949 befristete ortspolizeiliche Anordnung:

Die Besitzer der Zierpflanze Juniperus sabina sind verpflichtet, diese Pflanze sofort herauszuheben und zu verbrennen.

Nichtbefolgen wird auf Grund des Art. 33 Ziff. 2 PolStrGes. mit Geldstrafe bis zu 60 DM bestraft.

Befahren des Hirsauer Wiesenweges

Das Befahren des Hirsauer Wiesenweges auf den Markungen Calw und Hirsau mit Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen ist verboten.

Sauberkeit

Beim Friedhof sind in der Nähe der Ruhebänke zu Boden geworfene Papiere, Obstreste und dgl. anzutreffen. Man findet dies auch an anderen Ruheplätzen.

Es wird für die Sauberhaltung des Stadtbildes gebeten, die Gegenstände in die hierfür bereitgestellten Behälter (Drahtkörbe) einzuwerfen oder die Gegenstände mit nach Hause zu nehmen.

Bürgermeisteramt.

Kulturwerk Calw

Sonntag, den 10. April, vormittags 11 Uhr Georgenäum Calw: Eröffnung der Ausstellung von Werken der bildenden Künstler des Kreises Calw. Ölgemälde, Aquarelle, Graphik, Plastik.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Palmsonntag, 10. April 1949: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (anschließend Feier des Heil. Abendmahls mit den Neukonfirmierten) (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus. 20 Uhr Passionsandacht in der Kirche (Weymann).

Montag bis Mittwoch je 20 Uhr Passionsandacht in der Kirche.

Gründonnerstag, 14. April: 11 Uhr Abendmahlsfeier für Alte und Gebrechliche im Vereinshaus. 20 Uhr Abendmahlsfeier in der Kirche.

Karfreitag, 15. April: 9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Höltzel) (anschl. Feier des Heil. Abendmahls). 15 Uhr „Die Markuspassion“, aufgeführt von der Landesmusikschule Hannover, in der Kirche.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Palmsonntag, 10. April: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Jäger). 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 16.30 Uhr Konfirmanden-Abendmahl (Seifert).

Montag, 11., Dienstag, 12., Mittwoch, 13. 4.: 20 Uhr jeweils Passionsandacht, Stadtkirche. Dienstag, 12. 4.: 20 Uhr Passionsandacht, Waldrennach.

Gründonnerstag, 14. 4.: 19 Uhr kurze Passionsandacht, anschl. Feier des Heil. Mahles (Seifert).

Karfreitag, 15. 4.: 9.30 Uhr Festgottesdienst durch H. Landesbischof D. Wurm, Stadtkirche. 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 16 Uhr Passionsmusik, anschl. Feier des Heil. Mahles, Stadtkirche (Seifert).

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.